



Satzung des Vereins Alpha-Gym Kickboxen e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein besitzt den Namen „Alpha-Gym Kickboxen e.V.“. Der Sitz befindet sich in 53359 Rheinbach, Bahnhofstraße 41.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet „Kampfsport“ und gleichem.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können lediglich natürliche Personen werden.
- II. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- III. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- IV. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt

- I. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit zulässig.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gem. Absatz 1 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.



Satzung des Vereins Alpha-Gym Kickboxen e.V.

§ 5 Ausschluss

- I. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter

Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Streichung

- I. Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung.
- II. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes, die dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- III. Die Streichung der Mitgliedschaft kann beschlossen werden, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Verzug geraten ist und auch nach schriftlicher Mahnung seinen Beitrag innerhalb von 3 Monaten nicht vollständig entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- IV. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.



Satzung des Vereins Alpha-Gym Kickboxen e.V.

§ 8 Beitrag

- I. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Der Beitrag ist jeweils hinsichtlich der festgelegten Beitragszeit im Voraus zu leisten.
- III. Die Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag gelten entsprechend auch für Aufnahmebeiträge und Umlagen.
- IV. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keine Auswirkung auf bisher entstandene Zahlungsverpflichtungen. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 9 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, Mitgliederverwalter und der/die Medienverantwortliche und die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Mitgliederverwalter,
 - dem Medienverantwortlichen.
- III. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- IV. Der gesamte Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit berufen.
- V. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet bei Amtsniederlegung, mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, im Todesfall und/oder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit.

Bei grober Pflichtverletzung (bspw. Veruntreuung von finanziellen Mitteln) kann das Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der verbleibende Vorstand hat das Recht, für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Stellvertreter zu berufen.

- VI. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe



Satzung des Vereins Alpha-Gym Kickboxen e.V.

wünscht.

- II. In jedem Jahr hat der Vorstand der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- III. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Schriftführer und bei seiner Verhinderung der Kassenwart.
- IV. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bestellen, die über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten haben.

§ 11 Einberufung

- I. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- II. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
- III. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- I. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- II. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- III. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- IV. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung

- I. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.



Satzung des Vereins Alpha-Gym Kickboxen e.V.

- II. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- III. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- IV. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- V. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Neinstimmen.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die, in der Versammlung gefassten, Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der fortgesetzten Gründungsversammlung des Vereins am 24.11.2016 beschlossen worden und in der vorliegenden Form am 20.03.2022 abgeändert worden und wird ab dem 01.04.2022 in Kraft treten.

Gezeichnet: